

# Ausstellung / Verlängerung eines Reiseausweises

## Reiseausweis für ausländische Personen

Durch deutsche Behörden ausgestellte Passersatzpapiere für nicht deutsche Personen sind insbesondere:

- der Reiseausweis für Personen aus dem Ausland
- der Reiseausweis für Staatenlose
- der Reiseausweis für Flüchtlinge nach der Genfer Konvention

Einer Person aus dem Ausland, die nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Reiseausweis für ausländische Personen ausgestellt werden:

### Der Ausländer befindet sich im Inland:

- wenn die ausländische Person eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt
- wenn der ausländischen Person eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird, sobald sie als Inhaber des Reiseausweises für Ausländer die Passpflicht erfüllt, um die ausländische Person die endgültige Ausreise aus dem Bundesgebiet zu ermöglichen oder
- wenn die ausländische Person asylsuchend ist, für die Ausstellung des Reiseausweises für nicht deutsche Personen ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingend es erfordern oder die Versagung des Reiseausweises für nicht deutsche Person eine unbillige Härte bedeuten würde und die Durchführung des Asylverfahrens nicht gefährdet wird.

### Der Ausländer befindet sich im Ausland:

- ein Reiseausweis darf der nicht deutschen Person dann ausgestellt werden, wenn dieser ihm die Einreise in das Bundesgebiet ermöglichen soll und die Voraussetzungen für die Erteilung eines hierfür erforderlichen Aufenthaltstitels vorliegen oder
- ein Reisausweis für nicht deutsche Personen darf dann einem in § 28 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 AufenthG bezeichneten ausländischen Familienangehörigen (Ehegatten einer deutschen Person, minderjähriges lediges Kind einer deutschen Person, Elternteil einer minderjährigen ledigen deutschen Person zur Ausübung der Personensorge) oder
- dem in einer Partnerschaft mit einer deutschen Person lebenden Person erteilt werden, wenn diese im Ausland mit der deutschen Person in familiärer Lebensgemeinschaft lebt